

VERLEIHUNGSORDNUNG für den LUDWIG-PRANDTL-RING

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V.)*

Die WGL)** stiftete aufgrund einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Vorstandsrat in der Sitzung am 19. Oktober 1956 als ihre höchste Auszeichnung den Ludwig-Prandtl-Ring. Für die Verleihung gilt folgende Ordnung (Neufassung, gemäß Beratung mit den LPR-Trägern am 12.09.07, Beschluss des Vorstandes der DGLR vom 21.02.08 und Zustimmung durch den Senat am 21.02.2008):

§ 1

Der Ludwig-Prandtl-Ring wird von der DGLR als die höchste Auszeichnung höchstens einmal jährlich an eine Persönlichkeit im In- oder Ausland verliehen, die durch hervorragende eigene Arbeiten in den Flugwissenschaften in all ihren Disziplinen ausgewiesen ist.

§ 2

Mitglieder der DGLR haben das Recht, Anträge für die Verleihung an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss von mindestens drei Antragstellern mit ergänzender persönlicher Begründung unterstützt werden. Die zugrunde liegenden Arbeiten müssen im Antrag gewürdigt und durch Zitate dokumentiert sein. Mindestens zwei der Antragsteller sollen Mitglieder des Senats der DGLR sein. Erforderliche Angaben sind dem Antragsblatt zu entnehmen. Termin für die Einreichung von Anträgen ist jährlich der erste Werktag nach dem 31. März.

§ 3

Die eingegangenen Anträge werden an die Mitglieder des Vorstandes und die Ludwig-Prandtl-Ring-Träger verteilt. Dabei wird mit 2 Wochen Frist um Anträge für mögliche Gutachter gebeten. Zusätzliche Stellungnahmen sind erwünscht. Auf Basis dieser Gutachterliste bittet der Vorstand mindestens 4 Monate vor Einberufung der in § 4 genannten Sitzung zu jedem Antrag mindestens eine anerkannte Persönlichkeit aus dem im Antrag genannten Teilgebiet der Flugwissenschaften um ein schriftliches Gutachten.

§ 4

Die Beschlussfassung über die Verleihung des Ludwig-Prandtl-Rings erfolgt in einer jährlich abzuhaltenden gemeinsamen Sitzung der Träger des Ludwig-Prandtl-Rings und der Mitglieder des Vorstandes der DGLR. Der Vorstand übersendet die eingegangenen Anträge (nach § 2) mit einer Frist von drei Wochen vor der anberaumten Sitzung an die Teilnehmer. Die eingeholten Stellungnahmen und das (die) Gutachten werden als Tischvorlage zur Sitzung ausgeteilt. Die Sitzung ist vorzugsweise zum jeweiligen Deutschen Luft- und Raumfahrtkongress zu terminieren. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Die Sitzungsteilnehmer sind bei der Verleihung an die eingegangenen Anträge (nach § 2) gebunden.

* Vgl. Jahrbuch der WGL 1956, Seite 241

** als eine der Vorgängergesellschaften der DGLR

§ 5

Der Prandtl-Ring kann nur an eine Persönlichkeit verliehen werden, auf die bei der Abstimmung mindestens 3/4 der Stimmen entfallen. Über jeden Antrag wird getrennt abgestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit nicht berücksichtigt. Kommt sie für keinen Antrag zustande, so unterbleibt für das betreffende Jahr die Verleihung. Erhält mehr als ein Antrag die Dreiviertelmehrheit, dann findet eine geheime Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 6

Der Ludwig-Prandtl-Ring wird jeweils einzeln durch einen Goldschmied hergestellt.

§ 7

Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgestellt, die durch den 1.Vorsitzenden der DGLR zu unterzeichnen ist.

§ 8

Ring und Urkunde werden anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des DGLR-Jahreskongresses überreicht.

§ 9

Die Namen der Träger des Ludwig-Prandtl-Ringes werden in jedem Jahrbuch der DGLR nach Jahreszahlen geordnet aufgeführt. Für den jeweils neuen Träger des Ringes wird die Würdigung im Jahrbuch veröffentlicht.

VERLEIHUNGSORDNUNG

OTTO-LILIENTHAL-MEDAILLE

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt - Lilienthal-Oberth e.V.

Die Wissenschaftliche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt e.V.^{*)} hatte in ihrer Hauptversammlung vom 16. - 20. Juni 1926 in Düsseldorf beschlossen, Denkmünzen prägen zu lassen und als Otto-Lilienthal-Medaille an verdiente Mitglieder zu verleihen.

Aus Anlaß des Luft- und Raumfahrtkongresses 1991 "100 Jahre Menschenflug - Otto Lilienthal" wurde vom Vorstandsrat (Senat) der DGLR am 29. April 1991 auf Vorschlag des Vorstands beschlossen, diese Ehrung wiederaufleben zu lassen.

Für ihre Verleihung gilt folgende Ordnung (Neufassung gemäß Beschluß des Vorstands der DGLR am 23.04.1998):

§ 1

Die Otto-Lilienthal-Medaille der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V. wird in der Regel jährlich an Persönlichkeiten für die Erbringung ingenieurorientierter Leistungen hohen Ranges wissenschaftlicher Art bei der Produktumsetzung oder im gestalterischen Bereich auf dem Gebiet der Luftfahrt verliehen.

§ 2

Die Otto-Lilienthal-Medaille wird aus 585er Gold geprägt und an einer goldfarbenen Kette getragen.

§ 3

Die Mitglieder der DGLR haben das Recht, Vorschläge für die Verleihung an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll in der Regel von mindestens drei bis zu fünf Antragstellern unterstützt werden. Mindestens zwei der Antragsteller sollten Mitglieder des Senats der DGLR sein. Erforderliche Angaben sind dem Antragsblatt zu entnehmen.

^{*)} als eine der Vorgängergesellschaften der DGLR

§ 4

Die Beschlussfassung zur Verleihung der Otto-Lilienthal-Medaille erfolgt durch den Vorstand nach Aussprache über alle eingegangenen Vorschläge mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und durch Bestätigung durch den Senat. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 5

Über die Verleihung wird eine vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnete Urkunde ausgestellt. In der Urkunde werden die Gründe für die Verleihung zum Ausdruck gebracht. Die Verleihung soll in festlichem Rahmen mit einer Würdigung der Leistungen erfolgen.

§ 6

Die Namen der Träger der Otto-Lilienthal-Medaille werden in jedem Jahrbuch der DGLR nach Jahreszahlen geordnet aufgeführt. Für den jeweils neuen Träger der Medaille wird die Würdigung im Jahrbuch mit veröffentlicht.

VERLEIHUNGSORDNUNG

Eugen-Sänger-Medaille

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt - Lilienthal-Oberth e.V.

Der Gesamtvorstand der DGRR^{*)} hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 1965 in München beschlossen, eine Eugen-Sänger-Medaille zu schaffen. Mit ihr sollen nicht nur der Pionier, von dem sich der Name der Medaille ableitet, für seine besonderen Verdienste auf dem Gebiet der wieder verwendbaren Raumfahrzeuge, sondern auch solche Persönlichkeiten geehrt werden, die in seinem Sinne tätig geworden sind oder noch tätig werden. Der Gesamtvorstand ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

Der Raumflug ist z.Z. noch ein außergewöhnlich aufwendiges Unternehmen. Diesen Aufwand in erträglichen Grenzen zu halten, ist eine besondere Aufgabe der Gegenwart und noch mehr der Zukunft, denn hiervon hängt in entscheidendem Maße die Erforschung des Weltraums und die Popularisierung der Idee der Weltraumforschung ab. Eugen Sänger hat als erster die in diese Richtung führenden Wege aufgezeigt.

Der Gesamtvorstand hat diese Ordnung gemäß Nr. 47 der Satzung der DGRR in seiner Vorstandssitzung am 05. Oktober 1966 in Bad Godesberg erlassen. Die Neufassung erfolgte gemäß Beschluss des Vorstands der DGLR am 23.04.1998.

§ 1

Die Ehrung wird an Persönlichkeiten für besondere eigene Verdienste auf dem Gebiet der Raumfahrtwissenschaften und des Raumfahrtgerätes vergeben.

§ 2

Die Eugen-Sänger-Medaille kann nur einmal im Kalenderjahr verliehen werden. Sie soll mit der Wernher-von-Braun-Ehrung abgestimmt werden, so dass nicht beide im selben Jahr verliehen werden.

§ 3

Die Mitglieder der DGLR haben das Recht, Vorschläge für die Verleihung an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll in der Regel von mindestens drei bis zu fünf Antragstellern unterstützt werden. Mindestens zwei der Antragsteller sollten Mitglieder des Senats der DGLR sein. Erforderliche Angaben sind dem Antragsblatt zu entnehmen.

^{*)} als eine der Vorgängergesellschaften der DGLR

§ 4

Die Beschlussfassung zur Verleihung der Eugen-Sänger-Medaille erfolgt durch den Vorstand nach Aussprache über alle eingegangenen Vorschläge mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und durch Bestätigung durch den Senat. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 5

Über die Verleihung wird eine vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnete Urkunde ausgestellt. In der Urkunde werden die Gründe für die Verleihung zum Ausdruck gebracht. Die Verleihung soll in festlichem Rahmen mit einer Würdigung der Leistungen erfolgen.

§ 6

Die Namen der Träger der Eugen-Sänger-Medaille werden in jedem Jahrbuch der DGLR nach Jahreszahlen geordnet aufgeführt. Für den jeweils neuen Träger der Medaille wird die Würdigung im Jahrbuch mit veröffentlicht.

VERLEIHUNGSORDNUNG

Ehrennadel der deutschen Luftfahrt

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt - Lilienthal-Oberth e.V.

Der Vorstand und der Senat der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt - Lilienthal-Oberth e.V. (DGLR) haben am 23.11.1995 den Beschluss gefasst, hervorragende Verdienste eines Teams um die Entwicklung der Luftfahrt zu ehren. Die Verdienste sollen sich auf wissenschaftliche, technologische oder gestalterische Leistungen hohen Ranges beziehen, die im Rahmen einer wissenschaftlichen oder technologischen Teamarbeit oder einer Produktentwicklung, -erprobung oder -einführung erbracht wurden. Sie sollen bedeutende Perspektiven für die Zukunft beinhalten oder im besonderen Maße dem Wohl der Menschen dienen.

Für ihre Verleihung gilt folgende Ordnung (Neufassung gemäß Beschluss des Vorstands der DGLR am 23.04.1998):

§ 1

Die Ehrung ist in Erinnerung an die deutschen Ingenieurpioniere der Luftfahrt zu vergeben. Sie trägt die Bezeichnung

Ehrennadel der deutschen Luftfahrt

Für bahnbrechende Leistungen

Verliehen durch die DGLR

In Würdigung der deutschen Luftfahrtpioniere

Ludwig Bölkow, Claudius Dornier, Ernst Heinkel,

Hugo Junkers und Willy Messerschmitt

§ 2

Die Mitglieder der DGLR haben das Recht, Vorschläge für die Verleihung an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll in der Regel von mindestens drei bis zu fünf Antragstellern unterstützt werden. Mindestens zwei der Antragsteller sollten Mitglieder des Senats der DGLR sein. Erforderliche Angaben sind dem Antragsblatt zu entnehmen.

§ 3

Die Beschlussfassung zur Verleihung der Ehrennadel der deutschen Luftfahrt erfolgt durch den Vorstand nach Aussprache über alle eingegangenen Vorschläge mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und durch Bestätigung durch den Senat. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 4

Die Verleihung ist in der Regel in zweijährigem Abstand vorzusehen. Die Vergabe soll im Rahmen einer würdigen Veranstaltung erfolgen, in der auch angemessen von einem der Empfänger über die der Ehrung innewohnenden Leistungen berichtet wird. Die Beschreibung der Auszeichnung, des Projekts und der zu ehrenden Persönlichkeiten sollen zum Tag der Ehrung der allgemeinen Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

§ 5

Die Ehrung umfasst eine Plakette für das Team, eine Ehrennadel für jedes Mitglied des Teams sowie je eine Ehrenurkunde, unterzeichnet vom 1. Vorsitzenden der Gesellschaft oder seinem Vertreter. Die Plakette sollte auf einer Seite eine Profilprägung eines der unter § 1 genannten deutschen Luftfahrtpioniere beinhalten, auf der anderen Seite den Namen der Ehrung und der Geehrten sowie das Verleihungsjahr.

§ 6

Die Teamleistung, für die die Ehrung ausgesprochen wurde, wird in jedem Jahrbuch der DGLR nach Jahreszahlen geordnet aufgeführt. Für das jeweils neu ausgezeichnete Team wird die Würdigung hierfür im Jahrbuch mit veröffentlicht.

VERLEIHUNGSORDNUNG

Wernher-von-Braun-Ehrung

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt - Lilienthal-Oberth e.V.

Die Wernher-von-Braun-Ehrung kombiniert die Stiftung einer Wernher-von-Braun-Auszeichnung durch Prof. Dr. H.H. Koelle und Prof. Dr. H.F. Thomae mit der Anregung von Prof. Dr. H.O. Ruppe zu einer Wernher-von-Braun-Gedächtnisvorlesung. Der Vorstand der DGLR hat in seiner Sitzung vom 12.09.1977 beschlossen, die Trägerschaft zu übernehmen.

Für ihre Verleihung gilt folgende Ordnung (Neufassung gemäß Beschluß des Vorstands der DGLR am 23.04.1998):

§ 1

Die Wernher-von-Braun-Ehrung soll für hervorragende Verdienste eines Teams um die Entwicklung der Raumfahrt in all ihren Disziplinen ausgesprochen werden. Sie wird in einem Abstand von mindestens zwei Jahren vergeben und soll so mit der Eugen-Sänger-Medaille abgestimmt werden, daß nicht beide Auszeichnungen im selben Jahr verliehen werden.

§ 2

Die Mitglieder der DGLR haben das Recht, Vorschläge für die Verleihung an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll in der Regel von mindestens drei bis zu fünf Antragstellern unterstützt werden. Mindestens zwei der Antragsteller sollten Mitglieder des Senats der DGLR sein. Erforderliche Angaben sind dem Antragsblatt zu entnehmen.

§ 3

Die Beschlussfassung zur Verleihung der Wernher-von-Braun-Ehrung erfolgt durch den Stifter, Prof. Dr. H.H. Koelle, dessen Votum unabhängig von seiner Teilnahme an der Sitzung einzuholen ist, und den Vorstand nach Aussprache über alle eingegangenen Vorschläge mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und durch Bestätigung durch den Senat. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende der DGLR oder sein Vertreter.

§ 4

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung der DGLR durch den 1. Vorsitzenden. Eine der geehrten Persönlichkeiten soll nach Möglichkeit dort eine Wernher-von-Braun-Gedächtnisvorlesung, die im Zusammenhang mit der Teamleistung steht, halten. Läßt sich dies nicht realisieren, entfällt die Vorlesung.

§ 5

Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgestellt, die durch den 1. Vorsitzenden der DGLR oder einen Stellvertreter sowie einen der Stifter zu unterzeichnen ist. Eine in Bronze gegossene Büste Wernher-von-Brauns ist Bestandteil der Auszeichnung.
Die Mitglieder des Teams, welche die Ehrung stellvertretend entgegennehmen, erhalten die Miniaturlausführung der DGLR Nadel mit rotem Zirkonia-Stein.

§ 6

Die Teamleistung, für die die Ehrung ausgesprochen wurde, wird in jedem Jahrbuch der DGLR nach Jahreszahlen geordnet aufgeführt. Für das jeweils neue mit der Medaille ausgezeichnete Team wird die Würdigung im Jahrbuch mit veröffentlicht.